

Anmeldebedingungen: IF-Modul Deutsch als Zweitsprache

Zulassungsvoraussetzung

Das «IF-Modul DaZ» richtet sich an Lehrpersonen mit einem Stufenlehrdiplom für die Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe I mit mindestens zwei Jahren erfolgreicher Tätigkeit als IF- und/oder IS-Lehrperson und einer Anstellung als Lehrperson der Volksschule im Umfang von 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungskurses.

Für Lehrpersonen, welche das «IF-Modul DaZ» als Teilelement des [DAS IF](#) der PH Luzern absolvieren, gilt ein Mindestalter von 43 Jahren.

Anmeldung & Anmeldegebühr

Eine erfolgte Anmeldung ist verbindlich. Mit der schriftlichen Anmeldung, die elektronisch eingereicht wird, bestätigt die Bewerberin/der Bewerber, die Anmeldebedingungen mit der Zulassungsvoraussetzung und die Ausschreibung (Module, Termine, Anmeldeschluss etc.) zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren. Sie/er gibt das Einverständnis, dass ihr/sein Foto mit den Adressdaten auf einer Fotoliste erfasst wird, die den Teilnehmenden und Dozierenden zur Verfügung gestellt wird.

Der schriftlichen Anmeldung sind eine Kopie des Zulassungsausweises (Lehrpatent, Master, Lizenziat, Diplom etc.) und ein Nachweis der Lehr- bzw. Berufserfahrung (im CV ersichtlich) beizulegen.

Die Teilnahmezahl ist beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet die Studienleitung aufgrund der Reihenfolge der Anmeldungen sowie der Aufnahmekriterien. Über die Aufnahme einer nach Anmeldeschluss eingereichten Anmeldung entscheidet ebenfalls die Studienleitung.

Der Leistungsbereich Weiterbildung & Beratung PH Zug (W&B) bestätigt schriftlich den Eingang der Anmeldung, reserviert den Platz und verschickt die Rechnung für die Anmeldegebühr im Betrag von CHF 100.00. Bei erfolgtem Zahlungseingang ist der Studienplatz zugesichert.

Beschliesst die PH Zug die Nichtdurchführung des Kurses, zahlt sie die Anmeldegebühr zurück.

Kursgebühr

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Teilnehmenden, die vereinbarte Kursgebühr vollumfänglich und fristgerecht zu bezahlen. Erst mit der fristgerechten Bezahlung der Gebühren erwirken die Angemeldeten das Recht, an den einzelnen Veranstaltungen des Kurses teilzunehmen.

Die Kursgebühr wird in zwei Teilrechnungen erhoben. Zusammen mit dem Versand der Einladungsunterlagen wird im September die erste Teilrechnung verschickt. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die zweite Teilrechnung wird im Februar verschickt. Die Kursgebühr versteht sich, wo nichts Anderes erwähnt ist, exklusive Nebenleistungen wie Unterkunft, Reisespesen, Verpflegung etc.

Rücktrittsbedingungen

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

- Abmeldungen bis zum Aufnahmebescheid sind ohne Kostenfolge möglich.



Seite 2/2

- Bei Abmeldungen innerhalb weniger als 30 Tage vor Studienbeginn wird die Aufnahmegebühr einbehalten und 50% der Kursgebühr verrechnet, sofern der Studienplatz nicht von einer anderen Person besetzt wird.
- Bei Abmeldungen nach Studienbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme sind die vollen Kursgebühren zu entrichten.
- Aus der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen können die Teilnehmenden keine finanziellen Ansprüche gegenüber der PH Zug ableiten.
- Beschwerden sind schriftlich an die Beschwerdeinstanz zu richten. Die Beschwerdeinstanz bildet die Geschäftsleitung der PH Zug.
- Bei triftigen Gründen kann ein schriftlicher Antrag zur Abweichung von den Anmeldebedingungen bei der Geschäftsleitung der PH Zug gestellt werden.

Versicherung

Versicherungen, z.B. Annulationskostenversicherung, sind Sache der Teilnehmenden.

Rekursinstanz

Gegen Entscheide kann schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Rekurse können bei der Geschäftsleitung der W&B PH Zug eingereicht werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Die Rechtspflege ist im Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug, 4. Abschnitt, geregelt: § 32, Grundsatz: Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 33, Entscheide der Pädagogischen Hochschule Zug:

¹ Gegen Entscheide der diesem Gesetz unterstellten Instanzen der Pädagogischen Hochschule kann in Abweichung von § 32 dieses Gesetzes bei der Direktion für Bildung und Kultur Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Entscheide der Direktion für Bildung und Kultur können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Stand: 09.10.2019 / nha